

8. 1. Auf die Befugnis, die Verurteilung nach dem § 165 StGB. bekanntzumachen, ist auch dann zu erkennen, wenn die falsche Anschuldigung mit einer anderen strafbaren Handlung in Tateinheit steht und die Strafe nicht dem § 164 StGB., sondern dem anderen Gesetze zu entnehmen ist.

2. Das Zusprechen der Bekanntmachungsbefugnis nach dem § 165 StGB. ist eine Nebenstrafe und zugleich eine Genugtuung für den Verletzten.

3. Dasselbe gilt in den Fällen des § 200 StGB. und des § 23 Abs. 2 (nicht auch Abs. 1) UnfWG.

I. Straffenat. Urt. v. 13. Dezember 1938 g. C. 1 D 800/38.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

Das LG. hat die Strafe von zwei Jahren Zuchthaus wegen erschwerter Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 2 StGB.) in Tateinheit mit wissentlich falscher Anschuldigung (§ 164 Abs. 1 StGB.) gemäß dem § 73 StGB. aus dem § 239 StGB. entnommen, daneben aber dem durch die Anzeige und die Freiheitsentziehung Betroffenen auf Grund der §§ 164, 165 StGB. die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung der Angeklagten zu veröffentlichen. Die Freiheitsstrafe ist rechtlich einwandfrei festgesetzt und begründet worden. Für den gleichzeitigen Zuspruch der Veröffentlichungsbefugnis hat sich das LG. unter Hinweis auf das RG-Urt. v. 21. Juni 1937 3 D 100/37 (= DZ. 1937 S. 1227 = JW. 1937 S. 2390 Nr. 51) ausdrücklich auf die neuere Rechtsprechung des RG. berufen; es hat also nicht ver-

kannt, daß nach älterer Rechtsprechung der § 165 StGB. hier nicht anzuwenden gewesen wäre.

Der erf. Senat hält es aus folgenden Gründen für geboten, dem Urteil des LG. in diesem Punkte zuzustimmen. Die hierbei zu entscheidende Frage tritt nicht nur für den § 165 StGB., sondern entsprechend für den § 200 StGB. und ferner für den § 23 Abs. 2 (im Gegenfaze zum Abs. 1) UnlWG. auf¹.

Durch die Entscheidung der Vereinigten Strafsenate v. 17. April 1882 (RGSt. Bd. 6 S. 180), die einen Fall des § 200 StGB. betraf, hatte sich die Rechtsprechung des RG. unter Überwindung der schon damals bestehenden Zweifel auf den Standpunkt gestellt, daß die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung eine Strafe (Nebensstrafe) sei und daher nach der herrschenden Auslegung des § 73 StGB. nicht festgesetzt werden könne, wenn im Fall einer Lateinheit ausschließlich ein Strafgesetz anzuwenden sei, das zwar eine schwerere Strafe androhe als die Vorschriften gegen Beleidigungen (— oder gegen wissentlich falsche Anschulldigung und gegen unlauteren Wettbewerb i. S. des § 15 UnlWG. —), aber die Bekanntmachung des Urteiles nicht vorsehe. Im allgemeinen ist an dieser Rechtsprechung festgehalten worden (vgl. z. B. RGSt. Bd. 53 S. 290). In neuerer Zeit hat jedoch der dritte Strafsenat in seinem vom LG. und oben angeführten Ur. v. 21. Juni 1937 bei einer Lateinheit von Körperverletzung und öffentlicher tätlicher Beleidigung und ferner in seinem Ur. v. 21. Juli 1938 3 D 368/38 (= JW. 1938 S. 3031 Nr. 5) bei einer Lateinheit von schwerer Urkundenfälschung mit wissentlich falscher Anschulldigung es gebilligt, daß dem jeweils Verletzten die Befugnis zuerkannt worden war, die Verurteilung zu veröffentlichen. Das ist im ersten der beiden genannten Urteile damit begründet worden, daß es dem Rechtsempfinden entspreche, in dem zweiten Urteile damit, daß die Veröffentlichung nicht Nebenstrafe, sondern Genugtuung für den Verletzten sei, die ihm auch im Falle der dort vorliegenden Lateinheit nicht vorenthalten werden dürfe.

Diesen Urteilen des dritten Strafsenates schließt sich der erf. Senat im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung an. Nur geht der Senat hierbei nicht so weit, ganz zu verneinen, daß die Ver-

¹ Für den Fall des § 23 Abs. 2 UnlWG. ist gleichzeitig mit der hier abgedruckten Entscheidung durch das Urteil des Senats v. 13. Dezember 1938 1 D 334/38 übereinstimmend entschieden worden. D. E.

öffentlichung des Strafurtheiles nach den §§ 165, 200 StGB. oder nach dem § 23 Abs. 2 UnlWG eine Nebenstrafe sei.

Nach der Ansicht des Senats ist es unrichtig, in diesen Fällen die Frage so zu stellen, ob die Veröffentlichung eine Nebenstrafe oder eine Genugtuung ist; denn es fehlt jeder triftige Grund, aus dem die Veröffentlichung nur entweder das eine oder das andere sein könnte; vielmehr ist ohne Bedenken annehmbar, daß die Eigenschaft als Nebenstrafe und die Eigenschaft als Genugtuung für den Verletzten bei derselben Maßregel zusammentreffen können. Schon die bereits angeführte Entscheidung der Vereinigten Strafsenate v. 17. April 1882 hob hervor (RGSt. Bd. 6 S. 182), daß die in der älteren deutschen Strafrechtspflege ausgebildeten Einrichtungen der „Abbitte“ und der „Ehrenklärung“ sowie des „Verweises“ und des „Widerrufes“ Maßnahmen gewesen seien, die bezweckt hätten, dem Beleidigten Genugtuung zu gewähren, zugleich aber den Beleidiger zu demütigen, und deshalb als Strafe angesehen worden seien, wobei im wesentlichen nur darüber Streit bestanden habe, ob sie öffentliche Strafen, Privatstrafen oder ein Gemisch beider Strafarten seien; an späterer Stelle (S. 183) bemerkt dann dieselbe Entscheidung der Vereinigten Strafsenate noch: „Ein prinzipieller Gegensatz zwischen Strafe und Genugtuung besteht nicht; im Verhältnisse zueinander schließt keiner dieser Begriffe den anderen aus.“ Diese Gedanken der Vereinigten Strafsenate sind auch gegenwärtig noch als zutreffend anzuerkennen.

Denn durch eine Urteilsbekanntmachung, die sich auf den § 165 oder den § 200 StGB. oder den § 23 Abs. 2 UnlWG. stützt, wird der Verurteilte — abgesehen von der Verschiedenheit des Inhaltes der veröffentlichten Gerichtsentscheidung — nicht weniger und auch nicht in anderer Weise betroffen als zum Beispiel in den Fällen des § 15 RMG. und des § 23 Abs. 1 UnlWG., in denen die Bekanntmachung des Strafurtheiles dazu dient, den Verurteilten zu brandmarken. Hieraus ist zu entnehmen, daß jede Bekanntmachung des Strafurtheiles für den Verurteilten eine Nebenstrafe ist. Daneben sprechen für dasselbe Ergebnis auch die Gründe, die die Vereinigten Strafsenate in der genannten Entscheidung v. 17. April 1882 angeführt haben.

Andererseits tritt aber bei Urteilsbekanntmachungen nach den §§ 165, 200 StGB. oder dem § 23 Abs. 2 UnlWG. auch die Eigen-

schaft einer Genugtuung für den Verletzten sehr stark hervor, und zwar am deutlichsten dadurch, daß das Strafurteil nicht selbst die Bekanntmachung anordnet, sondern dem Verletzten die Befugnis zuspricht, das Urteil auf Kosten des Bestraften zu veröffentlichen, also die Vollstreckung dieses Teiles der Entscheidung in das Ermessen des Verletzten stellt. Es würde einem Grundgedanken der Strafrechtspflege widersprechen, den Vollzug der Entscheidung aus der Hand der Gerichts- und Strafvollstreckungsbehörden zu geben und dem einzelnen Verletzten freizustellen, wenn es sich dabei nur um eine Bestrafung, sei es auch um eine Nebenstrafe, handelte. Daß der Verletzte die Bekanntmachung veranlassen oder aber nach seinem Ermessen auch unterlassen darf, läßt sich nur deshalb rechtfertigen, weil ihm eine Genugtuung zuteil werden, diese ihm aber nicht aufgebrängt werden soll, zumal es Fälle geben kann, in denen eine Bekanntmachung, die lange nach der Straftat erscheint, den durch die Tat Verletzten durch Auffrischen der Erinnerung an den unliebsamen Vorgang schädigen könnte.

Mit Unrecht ist in der genannten Entscheidung der Vereinigten Strafsenate (RGSt. Bd. 6 S. 183), an die der Senat seit dem 1. September 1935 nicht mehr gebunden ist, gesagt worden, „es falle nicht ins Gewicht“, daß dem Verletzten überlassen bleibe, von der ihm erteilten Befugnis Gebrauch zu machen. Die Entscheidung will sich insoweit darauf stützen, daß dieses Recht des Verletzten „nur eine weitere Ausdehnung des ihm nach dem § 194 StGB. zustehenden Rechtes sei, durch Unterlassung des Antrages auf Strafverfolgung die Bestrafung zu hindern“. Dabei ist aber nicht ausreichend berücksichtigt, daß bei den Antragsvergehen die Zurücknahme eines Strafantrages nicht mehr zulässig ist, sobald ein auf Strafe lautendes Urteil verkündet worden ist (§ 64 StGB.). Auch bei den Antragsvergehen ist also die Unabhängigkeit des Vollzuges einer Strafe von dem Willen des durch die Straftat Verletzten voll gewährleistet, und gerade daraus läßt sich schließen, daß im Wesen der Urteilsbekanntmachung nach den §§ 165, 200 StGB. oder dem § 23 Abs. 2 UnlWG. noch etwas anderes als eine Nebenstrafe liegen muß, da sonst der Vollzug des Urteiles nicht in das Ermessen des Verletzten gestellt sein könnte.

Nach der zur Zeit noch herrschenden Rechtsprechung des RG. zum § 73 StGB. schließt die Anwendung des schwersten Strafgesetzes,

die der § 73 StGB. für den Fall der Tateinheit gebietet, es im allgemeinen aus, auf die Strafandrohungen des milderen Gesetzes zurückzugreifen, so daß nicht auf Nebenstrafen erkannt werden kann, die nur in dem milderen Gesetze vorgesehen sind; dagegen hindert es der § 73 StGB. nach dieser Rechtsprechung nicht, neben der Strafe aus dem schwersten Gesetz auf Grund eines milderen Gesetzes gegebenenfalls solche Maßregeln zu verhängen, die nicht die Natur einer Strafe haben (RGSt. Bd. 72 S. 107, 108). Dieser Auslegung des § 73 StGB. liegt unter anderem die Vorstellung zugrunde, daß die Maßregeln, die überhaupt in Betracht kommen, entweder Strafen (Nebenstrafen) oder Anordnungen anderer Natur seien, oder wenigstens die Vorstellung, daß entweder der Strafzweck oder ein anderer Zweck bei der Maßregel, die jeweils in Betracht kommt, mindestens stark genug überwiege, um ihn als allein maßgebend anerkennen zu können (vgl. z. B. RGSt. Bd. 46 S. 131, 135; Bd. 69 S. 385, 388, 389).

Ob grundsätzlich an dieser Rechtsprechung festzuhalten ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn für die Fälle der §§ 165, 200 StGB. und § 23 Abs. 2 UnfWG. bedarf der Entscheidung nur, wie es nach dem § 73 StGB. zu halten ist, wenn eine nur in dem milderen Gesetze vorgesehene Anordnung ausnahmsweise zugleich eine Nebenstrafe und eine Maßregel von anderer Natur und zu anderem Zweck als dem der Strafe ist, ohne daß sich hinlänglich feststellen ließe, was überwiegt. Die ältere Rechtsprechung, namentlich die Entscheidung der Vereinigten Strafsenate RGSt. Bd. 6 S. 180, legte das Gewicht darauf, daß das Zusprechen der Befugnis zur Urteilsbekanntmachung auch eine Strafe sei, und sah sich daher gehindert, bei tateinheitlichem Zusammentreffen auf Grund des milderen Gesetzes gemäß dem § 165 oder dem § 200 StGB. zu erkennen. Aber (RGSt. Bd. 6 S. 183, 184) dabei mußten auch die Vereinigten Strafsenate ausdrücklich zugeben, daß eine solche Auslegung der Gesetze „zu höchst bedenklichen Konsequenzen führt und daß insbesondere auch die in Fällen der vorliegenden Art (§ 200 StGB.) zu ziehende Konsequenz dem Rechtsgefühl widerstrebt“.

Nach dem Rechte des Dritten Reiches hat der Richter, unbeschadet seiner Bindung an das Gesetz, die gesetzlichen Bestimmungen nicht so auszulegen, daß das Ergebnis „dem Rechtsgefühl widerstrebt“. Nach gesundem Volksempfinden, das jetzt die Richtschnur der Gesetzes-

auslegung bilden soll, wäre es nicht zu verstehen, weshalb dem Verletzten die Genugtuung durch Urteilsbekanntmachung gemäß den §§ 165, 200 StGB. oder § 23 Abs. 2 UnWG. deshalb versagt bleiben sollte, weil sich der Täter zugleich mit einer falschen Verdächtigung oder einer erschwerten Beleidigung oder einem unlauteren Wettbewerb auch einer noch schwereren Straftat schuldig gemacht hat und dementsprechend auf Grund eines strengeren Gesetzes bestraft werden muß. Es wäre das um so weniger verständlich, weil gerade in der Gegenwart das Gut der Ehre und dementsprechend der Wert des Ehrenschutzes besonders hoch geschätzt wird. In Übereinstimmung mit den beiden angeführten Urteilen des dritten Straffenates ist daher auch in dem vorliegenden Falle dem Verletzten nach gesundem Volksempfinden und, weil ihm die Nebenstrafe des § 165 StGB. zugleich eine gebührende persönliche Genugtuung gewähren soll, die Befugnis zur Urteilsbekanntmachung zuzuerkennen. Dabei ist es unschädlich, daß in der öffentlichen Bekanntmachung nach der besonderen Lage der Sache infolge der Unteilbarkeit des Urteilspruches die Zuchthausstrafe erscheinen würde, auf die wegen der erschwerten Freiheitsberaubung erkannt worden ist; denn das ist nur die Folge der schwereren Schuld der Angeklagten (vgl. RGSt. Bd. 23 S. 325, Bd. 27 S. 176, 180 und RGUrt. v. 4. November 1937 3 D 837/37 = JW. 1937 S. 3301 Nr. 7).

Die Revision ist hiernach zu verwerfen.